



Luxemburg, den 30. September 2025

## **PRESSEMITTEILUNG 09/2025**

### **Urteil in der Rechtssache E-24/24 *EFTA-Überwachungsbehörde ./.* das Königreich Norwegen**

#### **NORWEGISCHES GESETZ ÜBER FINANZINSTITUTE UNVEREINBAR MIT EWR- RECHT**

Mit Urteil vom heutigen Tage gab der Gerichtshof einem Antrag der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden: ESA) gegen das Königreich Norwegen statt. In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass eine Bestimmung des norwegischen Rechts über Finanzinstitute sowie die Anwendung dieser Rechtsvorschrift durch die norwegischen Behörden gegen die Verpflichtungen aus der CRD IV<sup>1</sup>-Richtlinie und der Solvabilität II<sup>2</sup>-Richtlinie verstossen.

Die angefochtene Bestimmung des norwegischen Rechts legte Kriterien für die Anzeige und Beurteilung eines geplanten Erwerbs von Finanzinstituten fest. Diese Kriterien dienten dazu, die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des Erwerbs zu bewerten. Darüber hinaus gab es eine Verwaltungspraxis, wonach der Erwerb von 25 % oder mehr der Anteile an den Stimmrechten oder am Kapital an Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen der vorherigen Genehmigung durch die nationalen Behörden bedurfte.

In ihrem Antrag machte die ESA geltend, dass Norwegen die CRD IV- und Solvabilität II-Richtlinien falsch umgesetzt habe, indem es Kriterien hinzugefügt habe, die über die in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien hinausgingen. Die ESA machte ferner geltend, dass die Praxis Norwegens, Erwerbe von mehr als 25 % einer vorherigen Genehmigungspflicht zu unterwerfen und über diese ohne eine individuelle Eignungsprüfung auf der Grundlage der Kriterien der Richtlinien zu entscheiden, sowohl mit den vorgeschriebenen Schwellenwerten als auch mit den in diesen Richtlinien festgelegten abschliessenden Bewertungskriterien in Widerspruch stehe.

Hinsichtlich der angefochtenen nationalen Bestimmung stellte der Gerichtshof fest, dass die in den Richtlinien festgelegten Kriterien abschliessend sind und der Einführung weiterer Anforderungen entgegenstehen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Wortlaut der nationalen Bestimmung Zweifel daran aufkommen liess, ob die Liste der Kriterien abschliessend war.

Hinsichtlich der Verwaltungspraxis stellte das Gericht fest, dass die Anforderung der norwegischen Behörden, für Erwerbe von mehr als 25 % eine vorherige Genehmigung einzuholen und diese anhand einer Vermutung gegen die Erteilung der Genehmigung zu prüfen, mit dem EWR-Recht unvereinbar ist. Das Gericht stellte ferner fest, dass Norwegen nicht nachweisen konnte, dass Ablehnungen ausschliesslich auf den abschliessenden Kriterien der Richtlinien beruhten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,.

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [eftacourt.int/cases/e-24-24/](http://eftacourt.int/cases/e-24-24/) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.